

Termine August 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Gewerbesteuer ⁵	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Grundsteuer ⁵	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Sozialversicherung ⁵	29.8.2007	entfällt	entfällt

Termine September 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Sozialversicherung ⁵	26.9.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8.

Inhalt

Termine August 2007	1
Termine September 2007	1
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	2
Unternehmenssteuerreform 2008 verabschiedet	3
Erbbauszinsen sind nicht hinzuzurechnen	3
Anbau an bestehendes Gebäude kann zulagefähiges Wirtschaftsgut sein	3
Steuerbefreiung von Umsätzen von Heilpädagogen	4
Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Analysen einer Laborgesellschaft	4
Umsatzsteuerbefreiung von Legastheniebehandlungen	4
EU: Anmeldepflicht für Bargeldverkehr ab 10.000 €	5

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Am 6.7.2007 hat der Deutsche Bundestag die Novelle des Gemeinnützigkeitsrechtes verabschiedet. Beschlossen wurde u. a.:

- eine Erhöhung des sog. Übungsleiterfreibetrages auf 2.100 €,
- die Einführung eines neuen Freibetrags für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 € im Jahr. Leisten gemeinnützige Vereine pauschale Aufwandsentschädigungen an engagierte Mitglieder, so bleiben diese für das Mitglied bis zu einem Betrag von 500 € steuerfrei. Allerdings kann dieser Freibetrag nicht neben der Vergünstigung für Übungsleiter in Anspruch genommen werden.
- Der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf 200 € angehoben.
- Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine sind künftig abziehbar, auch wenn die Mitglieder vom Verein finanzielle Vorteile (z.B. in Form von verbilligten Eintrittskarten) gewährt bekommen.
- Insgesamt wird die Grenze, bis zu der ein Abzug von Spenden als Sonderausgaben möglich ist, auf 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht. Im Stiftungsrecht sind Gründungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. € steuerlich begünstigt (vorgesehen war zunächst eine Erhöhung auf 750.000 €).
- Die alternative Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung von Spenden aus Unternehmen wird von zwei auf vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben.
- Die Zweckbetriebsgrenze für gemeinnützige Körperschaften wird auf 35.000 € Einnahmen pro Jahr erhöht werden. Bis zu dieser Grenze fallen weder KSt noch GewSt an.
- Um auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse reagieren zu können, soll zusätzlich zum Katalog gemeinnütziger und spendenbegünstigter Organisationen der Zweck einer Organisation durch die obersten Finanzbehörden der Länder für gemeinnützig erklärt werden können, wenn dieser die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

Die Änderungen sollen nach Zustimmung des Bundesrates rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten.

Unternehmenssteuerreform 2008 verabschiedet

Der Bundesrat hat am 6.7.2007 dem Gesetz zur Unternehmenssteuerreform seine Zustimmung erteilt. Kernpunkte sind die Absenkung des KSt-Satzes von bisher 25 auf 15% ab 2008 sowie die Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Kapitaleinkünfte mit 25% ab 2009. Die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften aus KSt und GewSt soll künftig insgesamt rund 30% betragen. Personenunternehmern wird die Möglichkeit eröffnet, eine steuerbegünstigte sog. Thesaurierungsrücklage zu bilden. Für einen detaillierten Überblick der einzelnen Maßnahmen siehe www.verhuelsdonk.de.

Erbbauzinsen sind nicht hinzuzurechnen

Der Bundesfinanzhof (v. 7.3.2007, I R 60/06, DStR 2007, S. 1033) hat in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Erbbauzinsen nicht dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind.

Ab 1.1.2008 gelten allerdings die neuen Vorschriften des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (siehe hierzu ausführlich unter www.verhuelsdonk.de). Danach kann es zu einer anteiligen Hinzurechnung kommen (§ 8 Nr. 1e GewStG).

Anbau an bestehendes Gebäude kann zulagefähiges Wirtschaftsgut sein

Eine GmbH, deren Geschäftszweck die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen war, errichtete in den Jahren 1995 bis 1999 im Fördergebiet mehrere Bauten. Zunächst wurde ein Bürogebäude, dann eine Produktionshalle errichtet. 1998 erfolgte eine Erweiterung der Produktionshalle, 1999 wurde die Halle um einen weiteren Anbau ergänzt. Für diesen Anbau wurde Investitionszulage beantragt. Das Finanzamt lehnte die Gewährung einer Investitionszulage mit der Begründung ab, der Anbau sei kein begünstigter Neubau.

Der Bundesfinanzhof (v. 25.1.2007, III R 49/06, DStR 2007, S. 988) kommt zu einem anderen Ergebnis und stellt fest, dass auch bei der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes durch einen Anbau eine begünstigte Investition vorliegen kann, wenn ein selbstständiger Gebäudeteil oder ein einheitliches neues Gebäude unter Einbeziehung des Altgebäudes entsteht. Bei baulicher Verschachtelung eines Anbaus wird ein zulagefähiger Gebäudeteil angenommen, auch wenn der Anbau in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem bereits vorhandenen Gebäude steht. Es kommt auf die Größen- und Wertverhältnisse der Alt- und Neubauteile an. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse im geschilderten Fall erkannte das Gericht den Anbau als zulagebegünstigt an.

Steuerbefreiung von Umsätzen von Heilpädagogen

Leistungen von Heilpädagogen sind als Heilbehandlung von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie direkt an der Krankheit oder deren Ursachen ansetzen.

Zielt die Behandlung hingegen darauf ab, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Lebensgestaltung aufzufangen oder zu mildern, liegt keine Heilbehandlung vor. In diesen Fällen kommt eine Umsatzsteuerbefreiung nur auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in Betracht, und zwar bei Leistungen, die mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden sind. Diese Voraussetzung ist u. a. erfüllt, wenn Heilpädagogen ihre Leistungen nach Vereinbarung mit einem Träger der Sozialversicherung erbringen, z. B. im Rahmen einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Dies hat der Bundesfinanzhof (v. 1.2.2007, V R 64/05, BFH/NV 2007, S. 1203) entschieden.

Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Analysen einer Laborgesellschaft

Eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ein Arzt für Laboratoriumsmedizin war, führte medizinische Analysen durch. Für diese Leistungen wurde zunächst teilweise Umsatzsteuer berechnet, im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht begehrte man jedoch später eine Befreiung der Umsätze.

Unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung (v. 8.6.2006, RS C 106/05, DStRE 2006, S. 811) hat der Bundesfinanzhof (v. 15.3.2007, V R 55/03, DB 2007, S. 1232) festgestellt, dass in diesem Fall die Steuerbefreiungsvorschrift für Ärzte gilt. Auch wenn ein Arzt, wie im vorliegenden Fall, seine Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH ausübt, bleiben die Umsätze steuerfrei. Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass die deutschen Steuerbefreiungsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht anzupassen sind, weil dieses weitergehende Befreiungen als das nationale Recht vorsieht.

Umsatzsteuerbefreiung von Legastheniebehandlungen

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 1.2.2007, V R 34/05, BFH/NV 2007, S. 1201) stellen Legastheniebehandlungen in aller Regel keine Heilbehandlungen dar. Etwas anderes gilt nur, wenn diese im Rahmen einer medizinischen Behandlung auf Grund ärztlicher Anordnung erfolgen.

Andernfalls kommt eine Umsatzsteuerbefreiung nur in Betracht, wenn die Leistung mit der Fürsorge oder sozialen Sicherheit verbunden ist. Dies ist etwa der Fall, wenn die Legastheniebehandlungen gemäß entsprechender Vereinbarungen mit einem Träger der Sozialversicherung erbracht werden.

EU: Anmeldepflicht für Bargeldverkehr ab 10.000 €

Ab 15.6.2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel in Höhe von 10.000 € oder mehr bei der Einreise in die Europäische Union (EU) oder Ausreise aus der EU anmelden. Die Reisenden trifft damit erstmals eine Anmeldepflicht, die eigenständig und ohne Aufforderung erfüllt werden muss. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Anmeldung grundsätzlich bei der Zollstelle schriftlich abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind dabei u.a.

- der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine),
- die Personalien des Anmeldepflichtigen sowie des Eigentümers sowie des Empfängers,
- der Verwendungszweck der Barmittel und die Herkunft der Barmittel.

Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 b Zollverwaltungsgesetz dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1 Million € geahndet werden kann.

Bargeldverkehr zwischen der Bundesrepublik und anderen EU Mitgliedsstaaten

Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen der Bundesrepublik und anderen EU-Mitgliedsstaaten wird an der seit 1998 in der Bundesrepublik praktizierten Form der Bargeldkontrolle festgehalten. Demnach müssen dabei mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel nur nach Aufforderung durch die zuständigen Beamten und Beamtinnen lediglich mündlich angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wird jedoch von bisher 15.000 € in Anpassung an die EU-Regelung auf 10.000 € abgesenkt. Im Gegensatz zum EU-Recht bleiben dabei auch weiterhin Edelmetalle und Edelsteine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro bewehrt ist.

Zur Bekämpfung der Geldwäsche überwacht in der Bundesrepublik Deutschland der Zoll die Einhaltung der Anmeldepflicht bei allgemeinen Zollkontrollen und besonderen Barmittelkontrollen bei der Ein- und Ausreise. Daneben führen die mobilen Kontrollgruppen des Zolls im gesamten Bundesgebiet Kontrollen der Reisenden, des mitgeführten Gepäcks und der Beförderungsmittel durch.

Ergeben sich aufgrund der Barmittelanmeldung bzw. aufgrund der Barmittelkontrolle Anhaltspunkte für Geldwäsche und/oder für die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung, können die Barmittel im Verwaltungswege zunächst für drei Tage sichergestellt werden, um die Herkunft oder den Verwendungszweck der Barmittel aufzuklären. Diese Frist kann durch richterliche Entscheidung bis zu einem Monat verlängert werden.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de